

3. Dieß ist indeß unrichtig. Durch die Betreibung vom 2. Januar 1888 wurde nicht eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Absatz 1 B. V. gegen den Reurrenten geltend gemacht, sondern die Vollstreckung eines Strafurtheils eingeleitet. Art. 59 Absatz 1 B. V. bezieht sich aber zweifellos nur auf die Geltendmachung von Civilansprüchen; für Strafsachen gilt er überhaupt nicht. Ob die verwirkte Strafe eine Freiheits- oder aber eine Geldstrafe sei, ist gleichgültig. Die Geldstrafe ist, wenn sie auch im gewöhnlichen, für privatrechtliche Forderungen geltenden, Schuldbetreibungsverfahren beige- trieben werden kann, nichtsdestoweniger eine Strafe und nicht eine civilrechtliche Schuld. Strafurtheile, welche eine Geldstrafe verhängen, sind prinzipiell den auf andere Strafarten lautenden Erkenntnissen gleichartig. Vollstreckungshandlungen, welche die Betreibung einer verwirkten Geldstrafe bezwecken, involviren somit nicht die Geltendmachung einer persönlichen civilrechtlichen Ansprache und fallen also nicht unter Art. 59 Absatz 1 B. V. Vielmehr kann der Kanton, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen haben, dieselbe ohne Rücksicht auf den Wohnort des Verurtheilten gemäß seiner Gesetzgebung auf seinem eigenen Territorium vollstrecken, soweit ihm dies eben möglich ist und dabei nicht etwa spezielle bundesrechtliche Vorschriften, wie diejenigen des Auslieferungsgesetzes, eingreifen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

80. Urtheil vom 15. Dezember 1888 in Sachen R.

A. Durch Kontumazialurtheil des Kreisgerichtes Uri vom 7. Mai 1888 wurde L. R. Steinhauer, aus Italien, niedergelassen in Schaffhausen, als Vater eines von der B. W. in G., Kantons Uri, geborenen unehelichen Kindes erklärt, zu 60 Fr. Strafe und 2 Fr. Gerichtsgeld, zu Tragung der Hälfte der Unterhaltungskosten des Kindes und zu 30 Fr. Kindbettenschä-

digung an die B. W. verurtheilt. Durch das gleiche Urtheil wurde ausgesprochen, daß das Kind den Familiennamen W. und das Bürgerrecht von G. erhalte und daß die (ihrerseits zu 120 Fr. Buße und 2 Fr. Gerichtsgeld verurtheilte) B. W. die Hälfte Unterhaltskosten selbst zu tragen habe, „unter solidarischer Haftbarkeit beider für alle Unterhaltskosten.“ Gegenüber diesem Kontumazialurtheile machte L. R. von dem Rechtsmittel der Purgation Gebrauch. Die Sache gelangte in Folge dessen am 2. Juli 1888 neuerdings zur Verhandlung. Das Kreisgericht Uri erkannte an diesem Tage, unter Abweisung einer von L. R. rüchichtlich der civilrechtlichen Ansprüche erhobenen Kompetenzeinrede: 1. R. sei zu 60 Fr. Strafe und 2 Fr. Gerichtsgeld verurtheilt. 2. Das Kind erhält den Familiennamen W. und das Bürgerrecht von G. 3. R. sei als Vater des Kindes erklärt, zur Hälfte unterhaltspflichtig, unter solidarischer Haftbarkeit mit B. W. für alle Unterhaltskosten und habe der W. 30 Fr. an die Kindbettkosten zu vergüten. 4. R. hat die Geldbuße von 60 Fr. sofort zu zahlen oder hinreichend zu verbürgen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff L. R. einerseits die Appellation an das Obergericht des Kantons Uri, andererseits den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift, datirt den 30. August 1888, beantragt er, das Bundesgericht wolle das angefochtene Urtheil, soweit es civilrechtliche Leistungen feststelle, als verfassungswidrig aufheben. Zur Begründung führt er aus: Er sei in Schaffhausen fest niedergelassen. Zwar halte er sich zur Zeit vorübergehend (als Unternehmer) in Bühl, badischen Bezirksamtes Waldshut auf, wo sein Dienstherr eine Baute übernommen habe. Allein seine Familie wohne fortdauernd in Schaffhausen und er habe auch dort seine Schriften hinterlegt. Er sei ferner aufrechtstehend und müsse daher, weil in der Schweiz fest niedergelassen und zahlungsfähig, trotz seiner Ausländereigenschaft, gemäß Art. 59 Absatz 1 B. V. für persönliche Forderungen an seinem Wohnorte belangt werden. Den Leistungen an die B. W., zu denen er verurtheilt worden sei, aber liege eine persönliche Ansprache zu Grunde. Nach konstanter bundesrechtlicher Praxis erscheine

die Vaterschaftsklage, soweit sie sich nicht als Statusklage darstelle, als persönliche Forderungsklage. Die Vaterschaftsklage des ernerischen Rechtes sei nun, wie schon das angefochtene Urtheil selbst zeige, keine Statusklage. Dagegen werde geltend gemacht, der Vaterschaftsprozess sei nach ernerischem Rechte vorwiegend Strafprozess, während über den Civilanspruch der Geschwächten nur adhäsonsweise erkannt werde. Allein das könne für die Anwendung des Art. 59 Absatz 1 B.-V. nicht in Betracht kommen. Ihrer innern Natur nach sei die ernerische Vaterschaftsklage eine rein persönliche Forderungsklage und das einzig sei entscheidend. Die Voraussetzungen des staatlichen Strafanspruches seien ja auch ganz andere, als diejenigen der Forderungsklage der außerehelich Geschwängerten; jener stütze sich einzig auf die Thatsache des außerehelichen Geschlechtsumganges, diese verlange überdies noch die Geburt eines Kindes und die Vaterschaft des Beklagten. Es sei auch vom Bundesgerichte bereits in einem ähnlichen Falle (Amtliche Sammlung VII S. 687 u. ff.) in diesem Sinne entschieden worden.

C. Die Rekursbeklagte, B. W., sowie der Gemeinderath von G. beantragen in ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde:

1. Es sei auf die Rekursbeschwerde des L. N. gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Uri vom 2. Juli, weil verfrüht, zur Zeit nicht einzutreten; eventuell
2. Es sei dieser Rekurs als unbegründet abzuweisen, unter Kostenfolge.

Zur Begründung führen sie aus: Die Beschwerde sei verfrüht, weil das kreisgerichtliche Urtheil, da der Rekurrent gegen dasselbe an das Obergericht appellirt habe und die Appellation noch schwebend, noch nicht rechtskräftig geworden sei. Die Beschwerde sei aber auch unbegründet. Der Rekurrent sei nicht Schweizerbürger; er besitze allerdings die Niederlassung in Schaffhausen, wo seine Familie auch thätlich wohne; allein er persönlich halte sich, und zwar nicht nur vorübergehend, in Bülh, Großherzogthums Baden, auf. Bei dieser Sachlage könne er sich auf Art. 59 Absatz 1 B.-V. nicht berufen, um so weniger, als die Schwängerung der B. W. während eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnens des Rekurrenten im Kanton Uri stattgefunden habe. Zudem werde im Kanton

Uri der außereheliche Geschlechtsumgang, wie sich aus § 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 u. ff. des Paternitätsgesetzes ergebe, als Delikt von Amteswegen verfolgt und bestraft. Der Rekurrent unterstehe, weil das Delikt im Kanton Uri begangen sei, der strafgerichtlichen Kompetenz dieses Kantons; dies gebe er selbst zu. Die ernerische Gesetzgebung betrachte nun aber in Paternitätsfällen das strafrechtliche Moment als das prinzipiale. Dies ergebe sich daraus, daß die Staatsanwaltschaft von Amteswegen in Betreff sämtlicher Forderungen (auch der Alimentationsforderungen u. s. w.) wegen eines Unzuchtvergehens Antrag zu stellen habe, sowie insbesondere aus der Bestimmung des § 25 des Paternitätsgesetzes, wonach die gesetzlichen Unterstützungsbeiträge für uneheliche Kinder, im Falle der Nichtzahlung in eine andere Strafe (Zwangsarbeit) nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwandlung uneinbringlicher Geldbußen umzuwandeln seien. Da die Kantone im Strafrecht und Prozess souverain seien, so sei der Kanton Uri befugt, die Paternitätsfälle in dieser Weise zu behandeln. Die bundesrechtliche Praxis habe nun stets anerkannt, daß der Gerichtsstand der Hauptsache auch denjenigen der Nebensache bedinge, daß insbesondere Civilansprüche aus einer strafbaren Handlung in Verbindung mit der Strafsache im Gerichtsstande des begangenen Vergehens geltend gemacht werden können. Die Schwängerungsklage sei übrigens im Kanton Uri nicht bloß Deliktsondern auch Statusklage, und die bundesrechtliche Praxis habe von jeher anerkannt, daß das zu Beurtheilung von Statusklagen zuständige Gericht auch die damit accessorisch verbundene Civilfrage beurtheilen könne. Zugegeben werde, daß die B. W. den Rekurrenten auf Bezahlung der Kindbettkosten und Alimentationsbeiträge an seinem Niederlassungsorte belangen müsse. Dagegen müsse festgehalten werden, daß der Kanton Uri kompetent sei, die Civilfolgen der auf seinem Gebiete erfolgten Schwängerung durch Urtheil festzustellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie sich aus den Akten ergibt, ist die Appellation an das Obergericht des Kantons Uri vom Rekurrenten bloß vorsorglich für den Fall ergriffen worden, daß sein gegen die Kompetenz der ernerischen Gerichte dem Bundesgerichte eingereichter

staatsrechtlicher Rekurs verworfen werden sollte. Die Einwendung, der Rekurs sei verfrüht, ist daher nicht begründet. Denn, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis ist die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht Vorbedingung des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht, wegen Verletzungen der Bundesverfassung, insbesondere des Art. 59 Absatz 1 B.-V.

2. Der Rekurrent ist unstreitig aufrechtstehend; es ergibt sich auch aus den Akten, daß derselbe in Schaffhausen mit seiner Familie fest angesessen ist. Der Umstand, daß er zeitweise und vorübergehend, zum Zwecke der Ausführung einer einzelnen Arbeit, auf badischem Gebiete sich aufhält, ändert hieran nichts; denn trotz dieser zeitweisen Abwesenheit ist Schaffhausen der Mittelpunkt der Rechtsverhältnisse des Rekurrenten, der Ort seines dauernden Aufenthaltes, geblieben. Der Rekurrent ist daher berechtigt, sich auf den Art. 59 Absatz 1 B.-V. zu berufen, denn diese verfassungsmäßige Gewährleistung ist nicht bloß Schweizerbürgern, sondern allen überhaupt auf schweizerischem Gebiete fest Angesessenen gegeben!

3. Die Entscheidung hängt daher einzig davon ab, ob das angefochtene Urtheil, insoweit es den Rekurrenten zu Kindbettkosten und Alimentationsbeiträgen verurtheilt, eine rein persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Absatz 1 B.-V. betrifft. In dieser Beziehung ist nun zunächst unrichtig, wenn die Rekursbeklagte behauptet, die gegen den Rekurrenten angehobene Vaterschaftsklage qualifizire sich als Statusklage. Das Gegentheil ergibt sich schon aus dem Tenor des angefochtenen Urtheils. Freilich wird durch dasselbe der Rekurrent als der Vater des von der B. W. geborenen unehelichen Kindes erklärt, allein nicht etwa in dem Sinne, daß dem Kinde dadurch der Familienstand des Vaters zuerkannt würde, sondern die Vaterschaft wird bloß deshalb festgestellt, weil sie für die ökonomischen Leistungen des Rekurrenten präjudiziell ist. Die Zivilklage gegen den Rekurrenten ist mit Rücksicht auf ihr praktisches Ziel lediglich vermögensrechtlicher und nicht statusrechtlicher Natur.

4. Wenn sodann behauptet wird, der Zivilanspruch gegen den Rekurrenten sei lediglich ein Accessorium des Strafanspruches wegen des Unzuchtsvergehens, und könne daher nach feststehender bundesrechtlicher Praxis vom Richter des Begehungsortes

des Deliktes in Verbindung mit der Strafsache beurtheilt werden, so ist zu bemerken: Es ist allerdings richtig, daß das ernerische Recht den außerehelichen Geschlechts Umgang mit Strafe bedroht, daß dasselbe ferner die Nachforschung nach der Vaterschaft von Amteswegen geschehen läßt und daß nach demselben Civil- und Strafpunkt in einem Verfahren erledigt werden können. Allein es ist deffenungeachtet nicht richtig, daß bei Feststellung der Alimentations- und Entschädigungspflicht des unehelichen Vaters es sich um Feststellung der Civilfolgen einer strafbaren Handlung handle. Die öffentliche Strafe ist auf das Unzuchtsvergehen, auf die That des außerehelichen Geschlechts umganges als solche gesetzt (wie sich aus § 20 u. ff.) des ernerischen Paternitätsgesetzes zur Evidenz ergibt), die Civilansprüche auf Kindbettkosten und Alimentationsbeiträge dagegen gründen sich nicht hierauf, sondern auf die Thatsache der Vaterschaft; Fundament des Civil- und des Strafanspruches sind also nicht identisch. Der Civilanspruch kann begründet sein, auch wenn ein Strafanspruch (z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit des Vaters) nicht besteht, und umgekehrt ist die Strafe für das Unzuchtsvergehen verwirkt, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe eine Schwangerschaft zur Folge gehabt hat und somit ein Civilanspruch begründet sei. Die Vaterschaftsklage des ernerischen Rechts ist somit ihrer innern Natur nach keine Deliktklage aus strafbarer Handlung, sondern eine auf die Thatsache der Blutsverwandtschaft resp. Erzeugung begründete Alimentationsklage und erscheint daher nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, als rein persönliche Klage im Sinne des Art. 59 Absatz 1 B.-V. Die Bestimmung des § 25 des Paternitätsgesetzes vermag hieran nichts zu ändern. Dieselbe statuirt lediglich einen privilegierten Exekutionsmodus für Unterhaltsbeiträge an uneheliche Kinder, von dem sich übrigens fragen kann, ob er nach Art. 59 Absatz 2 B.-V. noch zu Recht bestehe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mit hin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.